



Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 37 vom 20.12.2018, Seite 339 -343

**Richtlinie**  
**zur Qualitätssicherung bei der Berufung und Evaluierung von**  
**Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**  
**ohne Tenure Track gemäß § 51 LHG**

vom Senat beschlossen am 12.12.2018

**Dauer der Juniorprofessuren**

Das Dienstverhältnis der W1-Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen wird in der Regel auf 6 Jahre befristet. Am Ende der Dienstzeit werden die Leistungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin zur Feststellung ihrer oder seiner Eignung und Befähigung als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin in gemäß § 51 Abs.7 LHG evaluiert.

**Gleichstellungsstandards im Auswahl- und Evaluationsverfahren**

Im Sinne einer geschlechtergerechten Universität wird auf die Umsetzung von Chancengleichheit und eine aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen geachtet. Bei der Bewertung der Biographie und der wissenschaftlichen Leistungen wird darauf geachtet, dass gegebenenfalls spezifische persönliche Bedingungen, die sich auf die wissenschaftliche Entwicklung ausgewirkt haben, Berücksichtigung finden. Dies betrifft insbesondere die Bewertung von Unterbrechungen der Karriere wegen Familiengründung oder Pflege von Angehörigen. Auch bei den Evaluationen werden Zeiten einer Beurlaubung oder Freistellung aufgrund familiärer Pflichten entsprechend berücksichtigt.

**Befangenheit**

Bei dem Auswahl- und Evaluationsverfahren ist sicherzustellen, dass keine Personen an den Entscheidungsprozessen mitwirken, die wegen Befangenheit auszuschließen sind. §§ 20, 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz sind zu beachten.

Liegt einer der folgenden Umstände vor, ist das entsprechende Mitglied der Kommission oder der Gutachter oder die Gutachterin auszuschließen (absolute Ausschlussgründe):

1. Bewerber und Bewerberinnen,
2. Personen, die durch die Tätigkeiten oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können,

3. Angehörige von Bewerbern und Bewerberinnen<sup>1</sup>,
4. Personen, die bei einem oder einer Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm oder ihr als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind,
5. Personen, die außerhalb der Beteiligung an den Berufungskommissionen in derselben Angelegenheit Gutachten abgeben.

Die Besorgnis der Befangenheit (mögliche Ausschlussgründe) ist insbesondere zu prüfen bei:

1. Erstbetreuung von Promotion oder einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis bis zu 5 Jahre nach Beendigung des Verhältnisses,
2. enger wissenschaftlicher Kooperation, z.B. durch gemeinsam gestellte Anträge, gemeinsame Publikationen, gemeinsame Durchführung von Projekten in den letzten 5 Jahren,
3. unmittelbare Konkurrenz mit eigenen Projekten und Plänen,
4. eigenen wirtschaftlichen Interessen an der Entscheidung über die zu besetzende Stelle,
5. einer engen persönlichen Beziehung.

Hierbei ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen.

## **Zwischenbewertung und Rückmeldung**

Zur Hälfte seiner oder ihrer Dienstzeit erhält der Juniorprofessur oder die Juniorprofessorin vom Dekanat eine Zwischenbewertung mit einer Rückmeldung zu seinen oder ihren Leistungen. Der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin wird zunächst aufgefordert, einen Selbstbericht vorzulegen. Nach Vorlage des Berichtes benennt das Dekanat auf Vorschlag von Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs 2 externe und 1 internen Kollegen oder interne Kolleginnen, die gebeten werden, zu den Leistungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin schriftlich Stellung zu nehmen. Sie dürfen nicht dem Institut angehören, welchem der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin zugeordnet ist. Die Stellungnahmen sollen auch Empfehlungen zum Verbesserungspotential des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin enthalten. Der Studiendekan oder die Studiendekanin erhält ebenfalls den Selbstbericht und nimmt zu den Leistungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin in der Lehre schriftlich Stellung. Ergebnisse von Lehrevaluationen werden bei der Bewertung einbezogen. Das Dekanat bewertet

---

<sup>1</sup> Angehörige sind

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte/Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten/Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten/Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe/Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

die Leistungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin auf Grundlage dieser Stellungnahmen im Gesamten und führt mit ihm oder ihr spätestens 3 Monate nach Vorlage des Selbstberichts ein Rückmeldegespräch.

## **Endevaluation**

Die Endevaluation wird circa ein Jahr vor Ende der Dienstzeit auf Antrag des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin eingeleitet.

Zur Durchführung der Evaluation bildet die Fakultät, welcher der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin zugeordnet ist, eine Evaluierungskommission aus:

- drei Professoren oder Professorinnen der eigenen Universität, davon ein Mitglied des Dekanats, welches die Kommission leitet
- einer hochschulexterne sachverständigen Person
- dem Studiendekan oder der Studiendekanin

Folgende Unterlagen/Darstellungen dienen der Evaluierung:

- Selbstbericht des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin
- wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Diskussion
- Gutachten zu den Leistungen in der Forschung
- Stellungnahme des Studiendekans

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Kommission fordert den Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin auf, drei Themenvorschläge aus seinem oder ihrem Fachgebiet für den wissenschaftlichen Vortrag sowie einen aktuellen Selbstbericht zu den bisherigen Leistungen während der Juniorprofessur einzureichen. Diesem ist eine schriftliche Erklärung, dass die in der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Grundsätze eingehalten wurden, beizufügen. Die Kommission lädt den Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin zu einem wissenschaftlichen Vortrag, der fakultätsöffentlich ist, ein und wählt hierfür unter den Themenvorschlägen einen aus. Der wissenschaftliche Vortrag soll ein Urteil über die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion ermöglichen und er soll zeigen, dass wissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse fachlich vorgebildeten Zuhörern in freier Rede kritisch dargelegt werden können.

Die Kommission fordert mindestens zwei schriftliche Gutachten, davon mindestens ein externes zur wissenschaftlichen Leistung des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin an. Als Grundlage für ihre Beurteilung erhalten die Begutachtenden den Selbstbericht. Weichen die Gutachten deutlich in ihren Bewertungen und/oder Begründungen voneinander ab, kann die Kommission weitere Gutachten einholen.

Der Studiendekan oder die Studiendekanin nimmt zu den Fähigkeiten und Erfahrungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin in der Lehre schriftlich Stellung. Basis dieser

Stellungnahme können unter anderem Lehrhospitationen, Lehrproben, Gespräche mit dem Juniorprofessor oder der Juniorprofessorin und die Ergebnisse der Lehrevaluationen sein.

Auf Grundlage aller Dokumente, Stellungnahmen und des wissenschaftlichen Vortrages bewertet die Kommission die Leistungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin im Gesamten zur Eignung und Befähigung als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin. Sie teilt das Ergebnis ihrer Evaluierung dem Juniorprofessor oder der Juniorprofessorin schriftlich mit.

## **Selbstbericht**

Der Selbstbericht des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin besteht aus einer persönlichen Stellungnahme, die fünf Seiten nicht überschreiten sollte, und einer Dokumentation als Anlage zur Stellungnahme gemäß den in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführten Vorgaben. Die persönliche Stellungnahme beschreibt die Aktivitäten in den vergangenen Jahren der Juniorprofessur zu den folgenden Beurteilungskriterien:

### 1. Aufgabenbereich Forschung

- a) Qualität und Quantität der Veröffentlichungen, z.B. belegt durch
  - Bedeutung der Forschungsarbeit im internationalen Vergleich
  - Rezeption und Bewertung der Publikationen
  - Auszeichnungen und Preise
  - Eigenständigkeit des Beitrags zur Entwicklung des Forschungsgebietes
  - Erweiterung und Innovation der Forschungsansätze im Vergleich mit der Dissertation
- b) Einwerbung von Drittmitteln
- c) Betreuung von Doktoranden

### 2. Aufgabenbereich Lehre

- a) Fachwissen
- b) Eigenständigkeit (z.B. Ausarbeitung von Vorlesungen, Berücksichtigung neuer Lehrkonzepte)
- c) Didaktik (Kommunikation, Präsentation von Wissen, Lehrmaterial etc.)
- d) Breite des Lehrspektrum

### 3. Weitere Aufgaben

Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung

Ulm, den 16.12.2018

gez.

Prof. Dr. Michael Weber  
- Präsident -

## Anlage

Die Anlage zum persönlichen Selbstbericht gliedert sich wie folgt:

1. Angaben zur Person
2. Aktueller wissenschaftlicher Lebenslauf
3. Tabellarische Darstellung der Tätigkeiten in Forschung, Lehre, weitere Leistungen

Mögliche Aspekte sind:

### Forschung

- Aktuelles Verzeichnis der Publikationen sowie Dokumentation dieser Arbeiten in elektronischer Form. (Zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können beigelegt werden.)
- Forschungsk Kooperationen (hochschulintern und extern)
- Drittmittel (eingeworbene und Anträge)
- Auszeichnungen, Preise
- Betreuung von Promotionen

### Lehre

- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung zur Entwicklung der Konzepte
- Erläuterung der Lehrformen (Didaktik und Methodik)
- Ergebnisse der Lehrevaluationen durch Studierende
- Beratung und Betreuung der Studierenden, (z.B. Einbindung von Prüfungen, Betreuung von Studienabschlussarbeiten)
- Ggf. Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in der Hochschuldidaktik

### Weitere Leistungen

- Darstellung der Aktivitäten in der Selbstverwaltung/Gremienarbeit